



BOTSCHAFT DES GROSSEN GEMEINDERATES

*AN DIE STIMMBERECHTIGTEN DER EINWOHNERGEMEINDE
MÜNCHENBUCHSEE ZUR ABSTIMMUNGSVORLAGE
VOM 14.06.2015*

1. Rechtsformänderung der Elektrizitätsversorgung der Gemeindebetriebe	
1.1 Das Wichtigste in Kürze	2
1.2 Ausgangslage	4
1.3 Ziel und Auftrag.....	4
1.4 Umfeld- und Marktanalyse	4
1.5 Argumente für eine Rechtsformänderung.....	5
1.6 Folgen der Rechtsformänderung.....	7
1.7 Zukünftige finanzielle Abgeltung der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee.....	8
1.8 Beteiligung der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee	10
1.9 Übersicht über den Inhalt des Reglements über die Versorgung der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee mit Elektrizität (Versorgungsreglement).....	11
1.10 Zukünftige Kompetenzen der verschiedenen Organe.....	14
1.11 Beschlussfassung	15
1.12 Folgen bei einer Ablehnung der Vorlage	15
1.13 Beratungen im Parlament (Grosser Gemeinderat)	16
1.14 Antrag des Parlaments (Grosser Gemeinderat)	16

1. Rechtsformänderung der Elektrizitätsversorgung der Gemeindebetriebe

Sie finden nachfolgend das Wichtigste zur Vorlage betreffend die Übertragung der Elektrizitätsversorgung der Gemeindebetriebe Münchenbuchsee (GBM EV) in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft. Ab Seite 4 sind die Erläuterungen im Detail dargestellt.

Weitere Unterlagen zum Projekt können über das Internet www.muenchenbuchsee.ch abgerufen oder bei der Gemeindeverwaltung, Präsidialabteilung, Bernstrasse 8, 3053 Münchenbuchsee, eingesehen werden.

1.1. Das Wichtigste in Kürze

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft grundlegend verändert. Die Elektrizitätsversorgung der Gemeindebetriebe Münchenbuchsee (GBM EV) ist mehr denn je in einem herausforderndem Umfeld tätig und muss sich permanent den veränderten Gegebenheiten des Elektrizitätsmarktes anpassen. Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass die aktuelle Rechtsform der GBM EV als unselbständiges Gemeindeunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit Wettbewerbsnachteile mit sich bringt. Dies wird sich in naher Zukunft noch akzentuieren, stehen doch zusätzliche strategische Herausforderungen (weitere mögliche Marktöffnungsschritte, weitere Verschärfungen in der Regulierung, Herausforderungen im Zusammenhang mit der Energiewende, etc.) an, welchen mit der aktuellen Rechtsform als unselbständiges Gemeindeunternehmen nur bedingt begegnet werden kann.

Der Grosse Gemeinderat beantragt der Stimmbevölkerung eine Rechtsformänderung der Elektrizitätsversorgung der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft. Aus der Sicht des Grossen Gemeinderates sprechen insbesondere die verbesserte Handlungsfähigkeit und höhere unternehmerische Flexibilität (z.B. beim Abschluss von Verträgen mit Marktkunden), die fachlich kompetente, strategische Unternehmensführung mit entsprechender persönlicher Verantwortung sowie die optimierte finanzielle Führung und Transparenz in der Rechnungslegung für eine Rechtsformänderung.

Mit der Übertragung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft kann die GBM EV diese Vorteile im Interesse der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee realisieren. Die GBM EV als gemeindeeigenes Unternehmen wird dadurch für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt.

Die Rechtsformänderung von einem unselbständigen Gemeindeunternehmen in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft hat keine Auswirkungen auf die Stellung der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee als Eigentümerin, deren finanzielle Abgeltung (rund CHF 1.0 Mio. pro Jahr) und deren zukünftige Energiepolitik. Die Gemeinde wird Alleinaktionärin und erhält dafür eine hundertprozentige Beteiligung und Zinsen auf einem Aktionärsdarlehen. Zur Sicherstellung der zukünftigen Wettbewerbsfähigkeit wird mit der bestgeeigneten Rechtsform der Aktiengesellschaft die Struktur optimiert. Die Änderung der Rechtsform hat nichts mit einer Privatisierung oder sogar mit einem Verkauf der Elektrizitätsversorgung zu tun.

Auch hat die Rechtsformänderung keine Auswirkungen auf die für die Kundinnen und Kunden der GBM EV relevanten Tarife und Preise. Die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben gelten unverändert und unabhängig von der Rechtsform weiter.

Das neue Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee mit Elektrizität (Versorgungsreglement) bildet die gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung durch die gemeindeeigene Aktiengesellschaft und ersetzt in konzentrierter Form das heutige Reglement über die Elektrizitätsversorgung.

Bei Zustimmung der Stimmberechtigten konkretisiert der Gemeinderat die Rechtsformänderung durch einen Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee und der zukünftigen Energie Münchenbuchsee AG, mit den Statuten der zukünftigen Energie Münchenbuchsee AG sowie mit einer durch den Grossen Gemeinderat zu genehmigenden Eigentümerstrategie für die Energie Münchenbuchsee AG.

Der Grosse Gemeinderat empfiehlt, die Übertragung der Elektrizitätsversorgung der Gemeindebetriebe Münchenbuchsee auf die Energie Münchenbuchsee AG anzunehmen.

1.2 Ausgangslage

Die GBM EV wird aktuell als unselbständiges Gemeindeunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Als Aufsichtsbehörde ist der Gemeinderat eingesetzt, welcher grundsätzlich für die Führung des Betriebs im Rahmen des jährlichen Budgets verantwortlich ist. Die GBM EV ist als Spezialfinanzierung ausgestaltet.

1.3 Ziel und Auftrag

Im April 2014 hat der Gemeinderat die Spezialkommission „Neuausrichtung Energieversorgung“ eingesetzt und diese beauftragt, zusammen mit einer Beratungsfirma eine Übertragung der Elektrizitätsversorgung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft zu prüfen sowie die erforderlichen Grundlagen für eine Rechtsformänderung zu erarbeiten. Weiter hatte diese Spezialkommission den Auftrag zu prüfen, in welcher Form die Wasserversorgung, der Wärmeverbund und die öffentliche Beleuchtung in die gemeindeeigene Aktiengesellschaft übertragen werden sollen.

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse hat die Spezialkommission am 13.01.2015 dem Gemeinderat, dem Grossen Gemeinderat und der Stimmbevölkerung einstimmig beantragt, die Übertragung der GBM EV (ohne Wasserversorgung, Wärmeverbund und öffentliche Beleuchtung) in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft zu veranlassen. Mit Beschlüssen vom 23.02.2015 und 26.03.2015 haben der Gemeinderat und der Grosse Gemeinderat einer Rechtsformänderung der GBM EV in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft zugestimmt.

1.4 Umfeld- und Marktanalyse

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft grundlegend verändert. Mit der Einführung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wurden die bisherigen Monopole aufgebrochen. Seit dem 01.01.2008 sind die Versorger einem strikten regulatorischen Regime unterworfen und seit dem 01.01.2009 können alle Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100 MWh pro Jahr ihren Lieferanten frei wählen. Die GBM EV ist mehr denn je in einem her-

ausforderndem Umfeld tätig und muss sich permanent den veränderten Gegebenheiten des Elektrizitätsmarktes anpassen.

Die schweizerischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen wie die GBM EV stehen in den kommenden Jahren vor weiteren grossen Herausforderungen. Bereits heute sind weitere mögliche Marktöffnungsschritte, weitere Verschärfungen in der Regulierung sowie gesellschaftliche Anforderungen für mehr Energieeffizienz und erneuerbare Energien absehbar. Auf Grund der veränderten Rahmenbedingungen sind die Versorgungsunternehmen und ihre Eigentümer gefordert, sich grundlegend mit der unternehmerischen Zukunft und damit auch mit der Rechtsform auseinander zu setzen. Es muss sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine langfristig erfolgreiche Geschäftstätigkeit geschaffen werden. Nur so sind der Werterhalt des eingesetzten Kapitals und die langfristige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft sichergestellt.

Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass die aktuelle Rechtsform der GBM EV als unselbständiges Gemeindeunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit Wettbewerbsnachteile mit sich bringt. Zu erwähnen sind insbesondere die mangelnde Handlungsfähigkeit und eingeschränkte unternehmerische Flexibilität. Zudem stehen in Zukunft weitere strategische Herausforderungen an, welchen mit der aktuellen Rechtsform als unselbständiges Gemeindeunternehmen nur bedingt begegnet werden kann.

1.5 Argumente für eine Rechtsformänderung

Insbesondere folgende drei Schlüsselargumente sprechen aus der Sicht der Spezialkommission, des Gemeinderates und des Grossen Gemeinderates für eine Rechtsformänderung der GBM EV in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts:

- **Verbesserte Handlungsfähigkeit und höhere unternehmerische Flexibilität:** Die Versorgungsunternehmen sind aufgrund der Entwicklungen im Umfeld und im Markt immer stärker gefordert, weitreichende Entscheidungen flexibel und in kürzester Frist zu fällen. Bei einem unselbständigen Gemeindeunternehmen müssen jedoch zwingende verwaltungsinterne Abläufe und Fristen eingehalten werden, insbesondere bei Entscheidungen

mit grosser finanzieller Tragweite. Dagegen ist die Handlungsfähigkeit bei einer gemeindeeigenen Aktiengesellschaft durch die klare Definition der Organe mit Generalversammlung, Verwaltungsrat und Revisionsstelle und der etablierten Kompetenzregelungen deutlich erhöht. Der Verwaltungsrat ist abschliessend für die Führung des Unternehmens zuständig. Die Autonomie des Unternehmens, Agilität und Konkurrenzfähigkeit wird dadurch nachhaltig positiv beeinflusst. Weiter kann ein unselbständiges Gemeindeunternehmen ausschliesslich Tätigkeiten ausüben, die ihm gemäss Reglement erlaubt sind. Eine Anpassung der Geschäftstätigkeit aufgrund von Entwicklungen im Umfeld und im Markt ist ohne Überarbeitung des entsprechenden Reglements ausgeschlossen. Bei einer gemeindeeigenen Aktiengesellschaft, die nach Massgabe ihrer Statuten unternehmerisch tätig ist, kann der Verwaltungsrat rasch und flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren.

- **Fachlich kompetente, strategische Unternehmensführung:** Aufgrund der gemeinderechtlichen Verantwortlichkeiten ist bei einem unselbständigen Gemeindeunternehmen der Gemeinderat für die strategische Unternehmensführung verantwortlich. Dieser ist jedoch parteipolitisch zusammengesetzt. Eine Rechtsformänderung hin zu einer gemeindeeigenen Aktiengesellschaft ermöglicht die Sicherstellung der strategischen Führung mit fachkompetenten, nicht zwingend politisch gewählten Personen.
- **Optimierte finanzielle Führung und Transparenz in der Rechnungslegung:** Die Rechnungslegung eines unselbständigen Gemeindeunternehmens richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeinderechts. Eine betriebswirtschaftliche Optik ist dadurch nur bedingt gewährleistet. Bei einer Aktiengesellschaft obliegt die finanzielle Führung vollumfänglich dem Verwaltungsrat. Diese ist mit der strengen aktienrechtlichen (persönlichen) Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates verbunden. Der Spielraum in der Rechnungslegung ist aufgrund der zwingenden gesetzlichen Vorschriften nachhaltig reduziert. Mit den Vorgaben zur Rechnungslegung der öffentlichen Hand sind teilweise von unselbständigen Gemeindeunternehmen auch Bestimmungen zu beachten, die mit den regulatorischen Vorgaben und den Branchenrichtlinien in Konflikt stehen. Dies führt dazu, dass vom

Gemeindeunternehmen faktisch zwei unterschiedliche Rechnungen geführt werden müssen. Bei der Aktiengesellschaft kann die Rechnungslegung vereinfacht werden.

Mit der Übertragung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft kann die GBM EV diese obgenannten Vorteile im Interesse der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee realisieren. Die GBM EV als gemeindeeigenes Unternehmen werden dadurch für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt.

1.6 Folgen der Rechtsformänderung

Die Rechtsformänderung von einem unselbständigen Gemeindeunternehmen in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft hat keine Auswirkungen auf die Stellung der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee als Eigentümerin. Mit der Rechtsformänderung wird sie Alleinaktionärin der Energie Münchenbuchsee AG. Es entstehen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen. Das Aktienkapital der Energie Münchenbuchsee AG in der Höhe von CHF 1.0 Mio. wird aus freien Reserven der heutigen GBM EV gebildet. Für die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee resultieren keine Geldflüsse aus der Rechtsformänderung.

Ebenfalls keine Auswirkungen hat die Rechtsformänderung auf die für die Kundinnen und Kunden der GBM EV relevanten Tarife und Preise. Insbesondere erfolgt mit der Rechtsformänderung keine Erhöhung der kommunalen Konzessionsabgabe. Die bundesrechtlichen Vorschriften der Regulierung der Netznutzung sowie der Grundversorgung gelten unabhängig von der Rechtsform unverändert weiter.

Weiter hat die Rechtsformänderung auch keine Auswirkungen auf die bestehenden Vertragsverhältnisse mit Geschäftspartnern (Kunden und Lieferanten). Die Energie Münchenbuchsee AG wird bei diesen Verträgen Rechtsnachfolgerin der GBM EV.

Die bestehenden Mitarbeitenden der Gemeindebetriebe werden zukünftig von der Energie Münchenbuchsee AG auf der Basis von privatrechtlichen Arbeitsverträgen beschäftigt.

1.7 Zukünftige finanzielle Abgeltung an die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee

Die bisherige finanzielle Abgeltung der GBM EV an die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee beträgt rund CHF 1.0 Mio. pro Jahr. Davon werden rund CHF 0.5 Mio. den Kundinnen und Kunden in Form einer Abgabe (1.20 Rp./kWh) in Rechnung gestellt.

Mit der Rechtsformänderung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft wird die Rolle der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee als Kapitalgeberin und deren damit verbundene Entschädigung über Dividenden und Zinsen einerseits strikt von der Rolle der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee als Konzessionsgeberin und deren damit verbundenen Entschädigung über eine auf die Verteilanlagen bezogene Konzessionsabgabe andererseits getrennt.

Die zukünftige Abgeltung an die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee basiert auf der erwarteten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Energie Münchenbuchsee AG und sollte mittelfristig dem bisherigen Abgeltungsniveau entsprechen. Die Abgeltung setzt sich wie folgt zusammen:

- Erstens wird – wie bisher – eine unveränderte **Konzessionsabgabe** von 1.20 Rp./kWh auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee erhoben. Daraus resultiert eine Abgeltung an die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee in der Höhe von rund CHF 0.5 Mio. pro Jahr.
- Zweitens erhält die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee auf einem der Energie Münchenbuchsee AG gewährten Aktionärsdarlehen von CHF 5.0 Mio. entsprechende **Zinsen**. Diese betragen unter Annahme eines steuerlich akzeptierten Zinssatzes von 2.5% rund CHF 0.125 Mio. pro Jahr.
- Drittens erhält die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee neu für ihr eingesetztes Kapital eine **Dividende** basierend auf einer angestrebten Ausschüttungsquote von 60% vom ausgewiesenen Jahresgewinn der Energie Münchenbuchsee AG, mindestens jedoch von CHF 0.2 Mio. pro Jahr. Mittelfristig kann aufgrund der erwarteten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Energie Münchenbuchsee AG eine Dividende in der Höhe von rund CHF 0.4 Mio. pro Jahr erwartet werden. Es ist jedoch anzumerken, dass weder die Zieldividende von CHF 0.4 Mio. noch

die erwähnte „Minimaldividende“ von CHF 0.2 Mio. garantiert werden können. Damit langfristig Dividenden ausgeschüttet werden können, muss die Energie Münchenbuchsee AG entsprechende Gewinne erzielen. Diese Anforderung gilt übrigens auch bei der bisherigen Abgeltungspraxis mit einer jährlichen „Gewinnablieferung“. Auch diese war in der Vergangenheit nicht vollumfänglich garantiert. Für das Übergangsjahr 2016 ist eine ausserordentliche Dividende aus der Substanz der Energie Münchenbuchsee AG von CHF 0.2 Mio. vorgesehen. Das jährliche Dividendenziel soll zukünftig in einer vom Gemeinderat zu erarbeitenden und vom Grossen Gemeinderat zu genehmigenden Eigentümerstrategie fixiert werden. Die jährliche Dividendenausschüttung der Energie Münchenbuchsee AG wird von der Generalversammlung (Gemeinderat) beschlossen.

Der Gemeinderat wird in Rahmen dieser drei Abgeltungselemente zukünftig in seinen Rollen als Vertreter der Konzessionsgeberin (Einwohnergemeinde Münchenbuchsee) und als Eigentümervertreter des Unternehmens Energie Münchenbuchsee AG einerseits die finanziellen und aufgabenbezogenen Interessen der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee zu wahren haben, andererseits aber auch die wirtschaftliche Situation der Energie Münchenbuchsee AG angemessen berücksichtigen müssen. Unter Berücksichtigung der erarbeiteten Mittelfristplanung sowie der bestehenden Unternehmenssubstanz ist die erwartete finanzielle Abgeltung von insgesamt rund CHF 1.0 Mio. von der Energie Münchenbuchsee AG an die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee mittelfristig tragbar. Die nachfolgende Tabelle fasst die Eckwerte der bisherigen und erwarteten zukünftigen Abgeltung der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee zusammen:

(Werte in CHF Mio.)	Bisherige Abgeltung (bis 2015)	Zukünftige Abgeltung (Übergangsjahr 2016)	Zukünftige Abgeltung (ab 2017)
Konzessionsabgabe	0.5	0.5	0.5
Übrige „Gewinnablieferung“	0.5	---	---
Verzinsung des Aktionärsdarlehens	---	0.1	0.1
Erwartete Dividenden („Zieldividende“)	---	---	0.4
Ausserordentliche Dividende	---	0.2	---
Total	1.0	0.8	1.0

1.8 Beteiligung der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee

Das Aktienkapital der Energie Münchenbuchsee AG wird auf CHF 1.0 Mio. festgelegt. Die Höhe des Aktienkapitals hat keine unmittelbare wirtschaftliche Relevanz für die Energie Münchenbuchsee AG. Es wird jedoch im Handelsregister eingetragen. Das zukünftige Aktienkapital wird dabei aus den freien Reserven der heutigen GBM EV gebildet. Für die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee resultieren keine Geldflüsse. Es gibt somit auch keine freien Mittel, die für eine andere Verwendung genutzt werden könnten.

Im Zusammenhang mit der Rechtsformänderung wurden die Aktiven und Passiven der GBM EV auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Es zeigte sich, dass insbesondere die Netzanlagen der Elektrizitätsversorgung aktuell unter dem möglichen regulatorischen Wert bilanziert sind. Entsprechend ist vor der Übertragung von der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee auf die Energie Münchenbuchsee AG

eine (steuerfreie) Aufwertung vorgesehen. Die Aktiven und Passiven werden somit zum effektiven Wert übertragen. Dieses Vorgehen ist aus regulatorischer Sicht erhardt und gemäss Aktienrecht möglich. Zudem bietet dies den Vorteil, dass im Falle einer zukünftigen Steuerpflicht die Energie Münchenbuchsee AG über ein angemessenes Abschreibungssubstrat verfügt und damit die steuerliche Belastung optimiert werden könnte. Aufgrund der aktuell verfügbaren finanziellen Grundlagen ist eine Aufwertung der Aktiven und Passiven um rund CHF 10 Mio. zu erwarten. Die Bilanzsumme dürfte damit per 31. Dezember 2015 bzw. 1. Januar 2016 von rund CHF 12 Mio. auf rund CHF 22 Mio. steigen. Der erwartete Eigenkapitalwert (Aktivenüberschuss) wird aus heutiger Sicht bei rund CHF 15 Mio. erwartet und wird als Beteiligung im Verwaltungsvermögen der Einwohnergemeinde bilanziert werden. Die genauen Werte können jedoch erst mit der revidierten Gemeinderechnung 2015 im Frühling 2016 festgestellt werden.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass diese geplante Aufwertung der Aktiven in der Gemeinderechnung aufgrund des bernischen Gemeindegesetzes mittels einer sogenannten „Spezialfinanzierung Aufwertungsreserve“ neutralisiert werden muss. Aus Sicht der Einwohnergemeinde ist diese Aufwertung somit einerseits erfolgsneutral und andererseits liquiditätsunwirksam.

1.9 Übersicht über den Inhalt des Reglements über die Versorgung der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee mit Elektrizität (Versorgungsreglement)

Das Versorgungsreglement bildet die gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung durch die gemeindeeigene Aktiengesellschaft. An dieser Stelle sollen die wichtigsten Inhalte kurz dargestellt werden:

- Mit dem Versorgungsreglement wird der Energie Münchenbuchsee AG ein **Leistungsauftrag** erteilt. Im Vordergrund steht dabei die Versorgung der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee mit Elektrizität. Darüber hinaus wird die Energie Münchenbuchsee AG ermächtigt, weitere, auch gewerbliche Leistungen zu erbringen, die jedoch einen Bezug zu ihrem Leistungsauftrag aufweisen müssen. Die bestehende Wasserversorgung, der beste-

hende Wärmeverbund und die öffentliche Beleuchtung werden nicht in die gemeindeeigene Aktiengesellschaft übertragen. Hin-gegen kann der Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen als Dienstleistung von der Energie Münchenbuchsee AG gegenüber der Einwohnergemeinde erbracht werden.

- Die Aufgabenerfüllung durch die Energie Münchenbuchsee AG wird in einem Konzessionsvertrag geregelt. Dieser Vertrag umfasst u.a. auch die Einzelheiten der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens durch die Energie Münchenbuchsee AG sowie die dafür zu entrichtende **Konzessionsabgabe**. Diese bemisst sich für die Leitungen der Elektrizitätsversorgung nach der auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee ausgespiessenen Energie. Aufgrund der Bemessungsgrundlage der ausgespiessenen Energie wird die Konzessionsabgabe jedem Kunden auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee verrechnet, der Strom über das Netz der Energie Münchenbuchsee AG bezieht, unabhängig davon, ob er den Strom von der Energie Münchenbuchsee AG oder von einem Dritten im freien Markt beschafft.
- Für die **Finanzierung** der Versorgung kann die Energie Münchenbuchsee AG im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung einmalige Kostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise erheben. Diese sollen einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmenssicherung und Versorgungssicherheit gewährleisten.
- Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee gründet die Energie Münchenbuchsee AG als **Alleineigentümerin**. Ein Verkauf von Aktien an Dritte ist ausgeschlossen. Die gemeindeeigene Aktiengesellschaft soll zu 100% im Eigentum der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee verbleiben. Zukünftige Veränderungen des Aktienanteils können ausschliesslich unter umfassender politischer Kontrolle durch die Stimmberechtigten erfolgen.
- Mit der Aufgabenübertragung wird die strategische und operative Führung an die Energie Münchenbuchsee AG delegiert. Die **Aufsicht** wird durch den Gemeinderat wahrgenommen. Der Gemeinderat nimmt in seiner Funktion als **Eigentümerversorger** ebenfalls die Rechte der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee als Aktionärin wahr (z.B. Wahl des Verwaltungsrates). Der Ge-

meinderat kann im Verwaltungsrat der Energie Münchenbuchsee AG mit höchstens zwei Mitgliedern vertreten sein.

Das Versorgungsreglement stellt den politischen Auftrag an die gemeindeeigene Aktiengesellschaft dar. Es setzt die politischen Grenzen, innerhalb derer die gemeindeeigene Aktiengesellschaft tätig sein kann.

Bei Zustimmung der Stimmberechtigten konkretisiert der Gemeinderat das Versorgungsreglement durch einen **Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung**. Dieser Vertrag definiert die Rechte und Pflichten der zukünftigen Energie Münchenbuchsee AG im Verhältnis zur Einwohnergemeinde Münchenbuchsee. Schliesslich gibt der Gemeinderat in seiner Funktion als Eigentümerversorger die **Statuten** der zukünftigen Energie Münchenbuchsee AG vor. Deren formelle Genehmigung erfolgt jedoch erst an der ersten Generalversammlung der Energie Münchenbuchsee AG.

Weiter wird mit der Genehmigung des Versorgungsreglements der Gemeinderat beauftragt, eine **Eigentümerstrategie** für die Energie Münchenbuchsee AG zu erarbeiten, und dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. In dieser Eigentümerstrategie sollen insbesondere die Zielsetzungen und Vorgaben für die Energie Münchenbuchsee AG aus Eigentümersicht festgelegt werden. Ein Beispiel hierzu ist die obgenannte Zieldividende, basierend auf einer Ausschüttungsquote von 60% vom ausgewiesenen Jahresgewinn der Energie Münchenbuchsee AG.

1.10 Zukünftige Kompetenzen der verschiedenen Organe

Mit der Rechtsformänderung verändern sich die Kompetenzen der verschiedenen Organe der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee. Zudem wird mit dem Verwaltungsrat der Energie Münchenbuchsee AG ein neues, bisher nicht bestehendes Gremium mit wichtigen Aufgaben betraut. Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten zukünftigen Kompetenzen der verschiedenen Organe:

Organe	Kompetenzen
Souverän	<ul style="list-style-type: none">• Genehmigung des Versorgungsreglements.• Genehmigung von Rechtsgeschäften, die zu einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee bei der Energie Münchenbuchsee AG führen.• Erhöhung der Konzessionsabgabe über die Obergrenze von 1.20 Rp./kWh hinaus.
Grosser Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none">• Genehmigung der Eigentümerstrategie und damit auch der zukünftigen Energiepolitik.• Kenntnisnahme des Berichts über den Geschäftsverlauf sowie über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Energie Münchenbuchsee AG.
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none">• Beaufsichtigung der Energie Münchenbuchsee AG in der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.• Genehmigung des Konzessionsvertrages.• Genehmigung von strategisch bedeutenden Geschäften der Energie Münchenbuchsee AG.• Ausübung der Aktionärsrechte (insb. Vertretung der Aktien in der Generalversammlung):<ul style="list-style-type: none">- Festsetzung der Statuten.- Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle.- Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns (inkl. Dividende).

	<ul style="list-style-type: none"> • Vertretung im Verwaltungsrat (exkl. Verwaltungsratspräsidium) der Energie Münchenbuchsee AG mit höchstens zwei Mitgliedern. • Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit der Energie Münchenbuchsee AG.
Verwaltungsrat der Energie Münchenbuchsee AG	<ul style="list-style-type: none"> • Oberleitung der Gesellschaft mit abschliessender finanzieller Kompetenz. • Festlegung der Organisation der Gesellschaft. • Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Festsetzung der Grundsätze für Kostenbeiträge, Tarife und Preise. • Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung.

1.11 Beschlussfassung

Die Stimmberechtigten entscheiden über die Grundsatzfrage, ob das unselbständige Gemeindeunternehmen in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft übertragen werden soll.

Weiter fassen die Stimmberechtigten einen Beschluss zur Übertragung der Aktiven und Passiven der GBM EV auf die Energie Münchenbuchsee AG sowie die Zeichnung eines Aktienkapitals in der Höhe von CHF 1.0 Mio. an der Energie Münchenbuchsee AG und der Gewährung eines Aktionärsdarlehens in der Höhe von CHF 5.0 Mio. an die Energie Münchenbuchsee AG.

Ebenfalls entscheiden die Stimmberechtigten über die Genehmigung des Reglements über die Versorgung der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee mit Elektrizität (Versorgungsreglement).

Schliesslich erteilen die Stimmberechtigten dem Gemeinderat den Auftrag, diese Beschlüsse zu vollziehen.

1.12 Folgen bei einer Ablehnung der Vorlage

Bei Ablehnung dieser Vorlage kann die Übertragung der GBM EV in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft nicht durchgeführt werden. Die GBM EV verbliebe in der Rechtsform des unselbständigen Gemeindebetriebes. Sie müssten wie bis anhin gemäss den aktuellen

Bestimmungen des Reglements über die Elektrizitätsversorgung funktionieren. Die in dieser Botschaft im Zusammenhang mit einer Rechtsformänderung erläuterten Vorteile könnten ungeachtet des bedeutenden Wandels von Umfeld und Markt in der schweizerischen Elektrizitätsversorgung nicht umgesetzt werden. Insbesondere bedingt auch die vollständige Einhaltung der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen die Anpassung des bestehenden Reglements über die Elektrizitätsversorgung.

1.13 Antrag des Parlaments (Grosser Gemeinderat)

Der Grosse Gemeinderat empfiehlt Ihnen mit 37 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen

folgenden

B E S C H L U S S

zur Annahme:

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee, gestützt auf Art. 11 i.V.m. Art. 50 des Organisationsreglements vom 28.11.2010 und nach Kenntnisnahme der Botschaft des Grossen Gemeinderates vom 26.03.2015 beschliessen:

1. Die Elektrizitätsversorgung der Gemeindebetriebe Münchenbuchsee wird auf den 01.01.2016 in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts übertragen.
2. Die Aktiven und Passiven der Gemeindebetriebe Münchenbuchsee (ohne Wasserversorgung, Wärmeverbund und öffentliche Beleuchtung) auf der Basis der Bestandesrechnung vom 31. Dezember 2015 gehen per 1. Januar 2016 auf die neu zu gründende Energie Münchenbuchsee AG über. Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee erhält dafür eine Beteiligung mit einem Nominalwert von CHF 1.0 Mio. sowie eine verzinsliche Darlehensforderung von CHF 5.0 Mio.

3. Das Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee mit Elektrizität (Versorgungsreglement) gemäss Anhang 1 wird genehmigt.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieser Beschlüsse beauftragt. Er ist namentlich berechtigt, sämtliche für die Gesellschaftsgründung und den Vollzug der Übertragung von Rechten und Pflichten der Gemeindebetriebe Münchenbuchsee auf die zu gründende Gesellschaft erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen, Zessionen, Grundbuch- und Handelsregisteranmeldungen usw. abzugeben. Im Weiteren wird er ermächtigt, den Konzessionsvertrag mit der Energie Münchenbuchsee AG für die Regelung der künftigen Versorgung der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee mit Elektrizität abzuschliessen.

Wer den vorstehenden Antrag annehmen will, schreibe auf dem Stimmzettel „Ja“, wer ihn ablehnen will, schreibe „Nein“.

Münchenbuchsee, 26.03.2015

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsident

Sekretär

Arduino Lavina

Olivier A. Gerig

Anhang

1. Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee mit Elektrizität (Versorgungsreglement)



Reglement

über die Versorgung der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee mit Elektrizität

Inhaltsverzeichnis

I. Leistungsauftrag	3
Art. 1	3
Aufgabenübertragung, Zweck	3
Art. 2	3
Leistungsauftrag	3
Art. 3	4
Kompetenzen der EMAG	4
Art. 4	4
Verteilanlagen	4
Art. 5	4
Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung	4
Art. 6	5
Personal	5
II. Finanzierung der Versorgung.....	5
Art. 7	5
Finanzierung Elektrizitätsversorgung.....	5
Art. 8	6
Administrative Kostenbeiträge	6
Art. 9	6
Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden	6
Art. 10	6
Produkte und Dienstleistungen.....	6

III.	Aktionärsstruktur und Aufsicht	7
Art. 11		7
	Aktionärsstruktur der EMAG	7
Art. 12		7
	Aufsicht und Berichterstattung	7
Art. 13		7
	Zuständigkeiten	7
Art. 14		8
	Haftung	8
IV.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	8
Art. 15		8
	Übergangsbestimmung	8
Art. 16		8
	Inkrafttreten	8

Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee, gestützt auf

1. Art. 68 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998
2. Art. 37 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998
3. Art. 11 i.V.m. Art. 50 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee vom 28. November 2010

beschliesst

I. Leistungsauftrag

Art. 1

Aufgabenübertragung,
Zweck

¹ Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee überträgt die Aufgaben der Elektrizitätsversorgung mit allen Rechten und Pflichten auf die privatrechtlich organisierte Energie Münchenbuchsee AG („EMAG“).

² Dieses Reglement legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Beziehungen beziehungsweise die Rechte und Pflichten zwischen der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee und der EMAG sowie zwischen den Kundinnen und Kunden und der EMAG fest.

Art. 2

Leistungsauftrag

¹ Die EMAG beliefert die Kundinnen und Kunden im zugewiesenen Versorgungsgebiet mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben.

² Die EMAG kann gewerbliche Leistungen erbringen, die einen Zusammenhang mit den Aufgaben des Leistungsauftrags haben.

Sie kann insbesondere:

- a) Kundinnen und Kunden, zu deren Versorgung sie nicht verpflichtet ist, mit Elektrizität versorgen;
- b) weitere Leistungen im Bereich der Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Energie erbringen.

³ Die EMAG kann ihre Leistungen auch ausserhalb des zugewiesenen Versorgungsgebiets erbringen. Die selbständige und unabhängige Erfüllung des Leistungsauftrages auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee muss jederzeit gewährleistet sein.

Kompetenzen der EMAG

Art. 3

¹ Die EMAG verfügt im Bereich des Leistungsauftrags gemäss Art. 2 über:

- a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat der EMAG nicht weiter delegiert werden;
- b) die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Kompetenzen für die Festsetzung von Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen sowie Bewilligungskompetenzen;
- c) alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Befugnisse, insbesondere zur Gewährleistung einer hohen Versorgungsqualität und -sicherheit.

² Für das Verhältnis zwischen der EMAG und den Kundinnen und Kunden gelten die Bestimmungen des Privatrechts. Vorbehalten bleiben die übergeordneten rechtlichen Bestimmungen.

Verteilanlagen

Art. 4

¹ Die EMAG erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die erforderlichen Verteilanlagen nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

² Die Verteilanlagen, die der Versorgung mit Elektrizität dienen, sind mittels Durchleitungsrechten und/oder Überbauungsordnungen sicherzustellen.

³ Die von der EMAG erstellten Verteilanlagen für Elektrizität stehen im Alleineigentum der EMAG.

Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung

Art. 5

¹ Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung sind in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee und der EMAG zu regeln.

² Der Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung umfasst im Einzelnen folgende Punkte:

- a) die Leistungen der EMAG zugunsten der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee sowie die Leistungen der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee zugunsten der EMAG;
- b) die gegenseitige Information zwischen der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee und der EMAG;

- c) die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee und der EMAG;
- d) die Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens durch die EMAG;
- e) die der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee zu entrichtende Abgabe (Art. 9).

Art. 6

Personal

Die EMAG ist eine verlässliche und attraktive Arbeitgeberin und bietet branchenübliche Anstellungsbedingungen.

II. Finanzierung der Versorgung

Art. 7

Finanzierung Elektrizitätsversorgung

¹ Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die EMAG im Rahmen der Strommarktgesetzgebung einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge und wiederkehrende Tarife und Preise.

² Die Kostenbeiträge, Tarife und Preise sollen der EMAG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmenssicherung und Versorgungssicherheit ermöglichen.

³ Die Bedingungen für den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung und für die Elektrizitätslieferungen an Kundinnen und Kunden sowie die Höhe der einmaligen Kostenbeiträge und der wiederkehrenden Tarife und Preise werden durch die EMAG in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungsgrundsätze zu berücksichtigen.

⁴ Schuldnerin beziehungsweise Schuldner der einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge ist die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die wiederkehrenden Tarife und Preise schuldet diejenige Person, auf welche das Zählerabonnement lautet, wobei die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.

⁵ Die solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin beziehungsweise des Grundeigentümers kann von der EMAG nur in den Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin beziehungsweise des Grundeigentümers die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.

Art. 8

Administrative Kostenbeiträge

Die EMAG erhebt für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen sowie für Ersatzvorhaben im Rahmen ihres Aufgabenbereichs entsprechende Kostenbeiträge. Diese richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

Art. 9

Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden

¹ Die EMAG hat das Recht, für das Verlegen und Betreiben von Leitungen für die Versorgung mit Elektrizität sowie der notwendigen Nebenanlagen den öffentlichen Grund und Boden sowie bestehende und künftige öffentliche Strassen in der Hoheit der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee im Sinne der kantonalen Strassengesetzgebung zu benutzen.

² Für die Sondernutzung erhebt die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee von der EMAG eine Abgabe. Diese bemisst sich für die Leitungen der Elektrizitätsversorgung nach der auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee ausgespiessenen Energie. Die Abgabe beträgt maximal 1.20 Rp./kWh.

³ Der Gemeinderat regelt die Höhe und die Modalitäten für die Ausrichtung der Abgabe in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung.

Art. 10

Produkte und Dienstleistungen

¹ Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee und die EMAG können auf der Basis von separaten Vereinbarungen bei der anderen Partei jeweils Produkte und Dienstleistungen beziehen.

² Die Vereinbarungen werden zu Marktbedingungen abgeschlossen und nach dem Bruttoprinzip der anderen Partei in Rechnung gestellt. Es erfolgt keine gegenseitige Verrechnung von unterschiedlichen Leistungen.

III. Aktionärsstruktur und Aufsicht

Aktionärsstruktur der EMAG

Art. 11

¹ Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee hält 100% der Aktien der EMAG.

² Rechtsgeschäfte, die zu einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee bei der EMAG führen, bedürfen der Zustimmung der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee.

Aufsicht und Berichterstattung

Art. 12

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die EMAG in der Erfüllung des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung.

² Die EMAG erstattet dem Gemeinderat zuhanden des Grossen Gemeinderates jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft.

³ Der Gemeinderat kann von der Revisionsstelle der EMAG zusätzliche Berichte zu speziellen Fragestellungen verlangen.

Zuständigkeiten

Art. 13

¹ Der Gemeinderat erstellt eine Eigentümerstrategie für die EMAG und legt diese dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung vor. Die Eigentümerstrategie wird einmal pro Legislatur überprüft und bei Bedarf angepasst.

² Die Genehmigung und allfällige Anpassung des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung gemäss Art. 5 erfolgt durch den Gemeinderat.

³ Die Ausübung der Aktionärsrechte in der EMAG und insbesondere die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung erfolgen durch den Gemeinderat.

⁴ Der Gemeinderat kann im Verwaltungsrat der EMAG mit höchstens zwei Mitgliedern vertreten sein.

⁵ Die Entschädigung der im Verwaltungsrat der EMAG vertretenen Gemeinderäte erfolgt gemäss den Bestimmungen des Besoldungsreglements für Behördenmitglieder der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee. Allfällige direkt von der EMAG an die Verwaltungsräte entrichtete Entschädigungen sind an die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee abzutreten.

Art. 14
Haftung Die EMAG haftet ausschliesslich mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15
Übergangsbestimmung Die Erhebung von Gebühren, Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

Art. 16
Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.
² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung.

Beschluss der Stimmberechtigten

Das Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee mit Elektrizität wurde von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2015 mit XXX zu XXX Stimmen angenommen.

Münchenbuchsee, XX. XXX 2015

EINWOHNERGEMEINDE MÜNCHENBUCHSEE

Präsidentin

Sekretär

Elsbeth Maring-Walther

Olivier A. Gerig

Auflagenzeugnis

Das vorliegende Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee mit Elektrizität wurde gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Sekretär, Olivier A. Gerig